

Bekanntmachung

nach Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Innkraftwerk Braunau-Simbach;

Betreiber: Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG

Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit und Schaffung von Lebensraum beim Innkraftwerk Braunau-Simbach zwischen Flusskilometer 60,6 und 63,3

Mit Beschluss des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.12.2022, Az.: SG 42.3 - TW 0000030, wurde der Plan der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Münchner Str. 48, 84359 Simbach am Inn für den Gewässerausbau zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit am Innkraftwerk Braunau-Simbach festgestellt und die Erlaubnis für die mit dem Betrieb des Umgehungsgerinnes zusammenhängenden Gewässerbenutzungen (dynamische Dotierung) erteilt. Die erlaubten Gewässerbenutzungen sind zeitlich nicht befristet.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.12.2022, Az.: SG 42.3 - TW 0000030, liegt zusammen mit den genehmigten Planunterlagen

in der Zeit vom 23.01.2023 – 06.02.2023

in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf a. Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn

Dachgeschoss, Zimmer-Nr. 21

während den allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**06.02.2023**) gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchdorf am Inn, 13.01.2023

(Siegel)

gez.

Johann Springer, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafel.

An die Amtstafel geheftet am: 16.01.2023

Abgenommen am: _____

Unterschrift